

**BEFRISTETER PRIVATRECHTLICHER VERTRAG LAUT ART. 11 DES LANDESGESETZES
VOM 21.APRIL 2017, NR.3 IN GELTENDER FASSUNG**

Sammlung Nr. _____ vom _____

ZWISCHEN

dem Südtiroler Sanitätsbetrieb, mit Sitz in Bozen, Thomas-A.-Edison Str. 10D Steuernr. 00773750211, in der Folge „Sanitätsbetrieb“ genannt, in der Person des rechtlichen Vertreters Dr. Christian Kofler, geboren am,

UND

..... und wohnhaft in, Steuernr. in der Folge “Pflegedirektorin” genannt

VORAUSGESCHICKT

– Dass der Generaldirektor mit Beschluss vom 00.00.2024 Nr.000 gegenständlichen Entwurf des Arbeitsvertrages genehmigt und gleichzeitig den Abschluss des Vertrages ermächtigt hat

WIRD FOLGENDES VEREINBART UND VERTRAGLICH FESTGELEGT:

ARTIKEL 1

1. Der Sanitätsbetrieb, wie oben vertreten, erteilt den Auftrag als Pflegedirektorin an, die diesen für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2029 annimmt.

ARTIKEL 2

1. verpflichtet sich, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere im Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, soweit anwendbar – im gesetzesvertretenden Dekret vom 30 Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung und in der Geschäftsordnung des Sanitätsbetriebs vorgesehenen Aufgaben als Pflegedirektorin zu übernehmen.

2. verpflichtet sich, jede andere Aufgabe, die mit der Führungstätigkeit des Sanitätsbetriebes, welche von Gesetzen, Verordnungen und nationalen Programmierungsmaßnahmen - soweit anwendbar -, sowie jene, welche von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Programmierungsmaßnahmen auf Landesebene geregelt sind, auszuüben.

3. Unter Berücksichtigung der vorherigen Artikel, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die eingegangene Verpflichtung von als ausschließliches Arbeitsverhältnis in Vollzeit zu verstehen ist und mit einem anderen abhängigen oder autonomen Arbeitsverhältnis sowie mit den Gegebenheiten laut Artikel 3, Absätze 9 und 11, des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, unvereinbar ist, außer mit jenen, welche vom Generaldirektor ausdrücklich genehmigt werden.

4. darf für einen Zeitraum, der nicht länger als 20 Arbeitstage beträgt, und insgesamt für nicht mehr als 30 Arbeitstage im Jahr, abwesend sein, außer im Falle höherer Gewalt, wobei die Arbeitswoche eine Dauer von 5 Tagen hat.

5. verpflichtet sich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ihren Wohnsitz im Territorium der Provinz Bozen zu halten.

ARTIKEL 3

1. Für die Ausübung der Leistungen laut Artikel 2 wird vom Sanitätsbetrieb, zu Lasten des eigenen Haushaltes, eine alles umfassende Bruttojahresentschädigung von jährlich..... in 12 Monatsraten entrichtet, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Lasten und Abzüge, die im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entrichten sind.

2. Der Betrag gemäß den vorhergehenden Absätzen wird durch eine jährliche Quote bis zu 15% desselben, welche am Jahresende und im Verhältnis zur Erreichung der von der Landesregierung gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, jährlich festgelegten Ziele ausbezahlt wird, ergänzt. Der Gesamtbetrag der Jahresbruttoentschädigung muss jedoch innerhalb des von Artikel 13, Absatz 1 des Gesetzesdekretes vom 24. April 2014, Nr. 66 in geltender Fassung, vorgesehenen Limits, bleiben.

3. Es stehen außerdem die Rückerstattung der Weiterbildung-, Reise-, Unterhalts- und Aufenthaltsspesen zu, die im Interesse des Sanitätsbetriebes bestritten werden, in dem Ausmaß und den Kriterien, wie sie von der Regelung für die Bediensteten des Landesgesundheitsdienstes vorgesehen sind.

4. steht kein anderer Betrag sowie keine weitere Ergänzung der vertraglich vorgesehenen Beträge gemäß den vorhergehenden Absätzen 1, 2, 3 und 4 zu, mit Ausnahme zusätzlicher Vereinbarungen, welche mit Beschluss der Landesregierung festzulegen sind.

ARTIKEL 4

1. muss das Dienstgeheimnis wahren und demzufolge darf sie keine Informationen oder Mitteilungen bezüglich Maßnahmen oder Handlungen jeder Art oder Angaben, über die sie aufgrund ihres Amtes in Kenntnis gesetzt worden ist, weitergeben, aus denen für den Sanitätsbetrieb oder für die Autonome Provinz Bozen ein Schaden entstehen könnte bzw. Dritten ein Schaden oder ein ungerechter Vorteil zukommen könnte.

ARTIKEL 5

1. ist persönlich für Schäden verantwortlich, die durch Vorsatz oder grobes Verschulden hervorgerufen werden und gegenüber dem Sanitätsbetrieb oder der Autonomen Provinz Bozen bei der Ausübung der Tätigkeit des eigenen Zuständigkeitsbereichs zugefügt werden.

2. Die Spesen für die Verteidigung von sowie eventuelle Vorschüsse bei Zivil- oder Strafverhandlungen, in die sie aus Dienstgründen verwickelt ist, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, insbesondere die Artikel 6 und 7.

ARTIKEL 6

1. Der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes kann mittels vom Gesetz vorgesehener Maßnahme vom vorliegenden Vertrag jederzeit vor seinem Verfall zurücktreten.

2. Außerdem kann der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes die Pflegedirektorin des Sanitätsbetriebes in Abwesenheits- oder Behinderungsfall derselben über sechs Monate ersetzen.

3. kann vom vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zurücktreten, die dem Generaldirektor mit Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt werden muss; in diesem Fall wird das Entgelt ausschließlich für die effektiv geleistete Dienstzeit ausbezahlt.

ARTIKEL 7

1. Die Vertragsparteien nehmen gegenseitig zur Kenntnis, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein autonomes Arbeitsverhältnis handelt, das eine intellektuelle Gegenleistung beinhaltet und zwar mit Merkmalen der Kontinuität und Koordinierung und dass dementsprechend, wo nicht ausdrücklich vorgesehen, die Bestimmungen des V. Buches, Titel III, des Zivilgesetzbuches angewandt werden.

ARTICOLO 8

2. Unter Androhung der Nichtigkeit wird festgelegt, dass für den Fall, dass er/sie nicht über eine Managementausbildung verfügt, innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Landesverzeichnis eine Bescheinigung über eine Managementausbildung im Gesundheitswesen vorlegen muss, die den geltenden Bestimmungen entspricht oder im Ausland erworben wurde und von der zuständigen Fachkommission des Landes gemäß Artikel 46/ter des Landesgesetzes Nr. 7 vom 5. März 2001 und nachfolgenden Änderungen bewertet wurde.

ARTIKEL 9

1. Der vorliegende Vertrag wird auf Stempelpapier abgefasst und die Ausgaben für die Registrierung sind zu Lasten des Sanitätsbetriebes.

gelesen, bestätigt und unterschrieben

DER GENERALDIREKTOR
DES SÜDTIROLER SANITÄTSBETRIEBES
DR. CHRISTIAN KOFLER

Bozen, _____

DIE PFLEGEDIREKTORIN
DES SÜDTIROLER SANITÄTSBETRIEBES

Bozen, _____